



Bürgerhaus  
Gemeinschaftszentrum  
Obervieland e.V.  
Kontoverbindungen:  
**Die Sparkasse in Bremen**  
**DE36 2905 0101 0001 0859 84**

**Postbank**  
**DE88 1001 0010 0951 3091 05**

Bremen, den 04.10.2021

## **Schutz- und Hygiene-Konzept zur Abwehr von Infektionen mit COVID-19 im Bürgerhaus Obervieland**

### **0. Präambel**

**Das Bürgerhaus Obervieland ist sich als Gemeinschaftseinrichtung der hohen Verantwortung bewusst, wenn es um eine Öffnung der Einrichtung geht. Alle hier geltenden Vorschriften basieren auf den jeweils gültigen Allgemeinverordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen.**

**Ein besonderes Augenmerk haben wir dabei auf die besonders zu schützenden Risikogruppen, sodass wir Sie alle bitten, die Schutzmaßnahmen einzuhalten um das Entstehen neuer Infektionsketten zu verhindern. Eine Abweichung vom Konzept und den Hinweisen und Auflagen der Mitarbeiter:innen führt zu einem Ausschluss zu den Aktivitäten im BGO.**

**Dieses Schutz- und Hygienekonzept wurde auf Grundlage von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 ArbSchG und in Absprache mit dem Betriebsrat erstellt.**

### **1. Prävention**

- a. Alle Mitarbeiter:innen, sowie Nutzer:innen des Hauses sind angehalten sich regelmäßig die Hände zu waschen und zu desinfizieren.  
Zu Beginn des Arbeitsantrittes bzw. nach dem Betreten des Hauses müssen die Hände desinfiziert werden. Das Berühren des Gesichtes mit den Händen sollte vermieden werden. Vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln müssen die Hände intensiv entsprechend der aushängenden Anleitungen gewaschen werden. Auch entsprechende Desinfektionsmittel sind zu verwenden. Desinfektionsmittel und Seife werden vom Bürgerhaus Obervieland zur Verfügung gestellt.
- b. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske ist empfohlen bzw. verpflichtend, je nach Warnstufe der geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2..
- c. Über Bodenmarkierungen werden Nutzer:innen des Hauses geleitet. Es ist empfohlen diesen Folge zu leisten um Abstände einzuhalten.
- d. Husten und Niesen soll nach Möglichkeit in Wegwerf-Tücher erfolgen, ansonsten in großen Abstand von Menschen in die Ellenbeuge. Bitte nicht in die Hände niesen und anschließend gründlich die Hände waschen bzw. desinfizieren.



- e. Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen sollten sich nicht näher als 1,5 Meter zueinander befinden. Die Abstandsregelungen regelt die jeweilige Warnstufe der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die KiTa im BGO ist über einen separaten Eingang zu betreten, die Kinder werden im Außenbereich in Empfang genommen, sodass ein Betreten des Hauses nicht zwingend nötig ist.
- f. In Räumen, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen die Verordnungen bezüglich der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden.. Unbenommen von dieser Regelung gelten die Regelungen zum Reinigen und Lüften.
- g. Alle genutzten Räume müssen gut belüftet sein und müssen regelmäßig gelüftet werden. Zur besseren Belüftung sollen nach Möglichkeit auch die Türen der Räume geöffnet bleiben. In den Räumen wird ein Lüftungsprotokoll von der/dem verantwortlichen Gruppenleiter:in/Kursleiter:in geführt.
- h. Die Nutzer:innen des Hauses werden von den Mitarbeiter:innen des BGO auf die Schutz- und Hygiene-Vorschriften bei Betreten hingewiesen. Diese hängen im Haus aus und können auch jederzeit an Nutzer:innen ausgehändigt werden.
- i. , die von der Hospitalisierungsinzidenz abhängig sind.
- j. Sollte bei Veranstaltungen die Sitzplatzpflicht vom BGO festgelegt werden ist dieser Folge zu leisten und sie darf nicht verändert werden.
- k. Beim Betreten des Bürgerhauses muss sich jede Person seine Kontaktdaten zur Kontaktverfolgung hinterlegen. Hierzu wird die Gast-Bremen-App oder Luca-App genutzt. Die Daten werden ggf. an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Wer dieses nicht wünscht, kann das Bürgerhaus Obervieland nicht betreten. Der Datenschutz wird hierbei gewährt, die Kontaktdaten werden je nach Aussage der jeweils gültigen Verordnung aufbewahrt.
- l. Nach bzw. vor der Nutzung eines Raumes muss dieser min. 10 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung sollten die Fenster geöffnet bleiben, andernfalls ist es notwendig während der Nutzung alle 20 Minuten für min. 5 Minuten zu lüften.
- m. Für die Kindertagesbetreuung im BGO gilt die jeweils gültige Verordnung , welche im Teil 3 der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geregelt ist.  
Für die ungeimpften Mitarbeiter:innen des BGO werden tägliche Tests organisiert. Durch einen Schnelltest positiv getestete Mitarbeiter:innen dürfen nicht zur Arbeit erscheinen und müssen einen PCR-Test durchführen lassen. Nichtgeimpfte Mitarbeiter:innen müssen taggleich einen negativen Test vorweisen. Dieses muss kontrolliert und protokolliert werden.

## 2. Reinigung

- a. Es erfolgt pro Werktag eine intensive Reinigung der Sanitärbereiche, sowie der genutzten Küchenbereiche. In den jeweiligen Sanitärbereichen (Toiletten) stehen Sprühd desinfektionen bereit, die sowohl vor als auch nach der Benutzung angewendet werden müssen.
- b. Die Mitarbeiter:innen des Bürgerhauses Obervieland sind dazu angehalten, Orte und Gegenstände, die häufig mit den Händen berührt werden regelmäßig intensiv zu reinigen. Mindestens einmal pro Stunde muss dieses von der Haustechnik durchgeführt werden bzw. nach jedem bekannten Kontakt z.B. mit einer Türklinke etc.
- c. Oberflächen müssen regelmäßig mindestens einmal pro Stunde gereinigt werden.



- d. Genutzte Reinigungsmaterialien, wie Schwämme, Tücher müssen täglich erneuert werden und müssen nach der Nutzung mit kochendem Wasser ausgespült werden. Wischmopps müssen nach der Nutzung bei hoher Temperatur (90°C) gewaschen werden.
- e. Die Reinigung der Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung muss von den Nutzer:innen (organisiert durch Gruppenleiter:innen, Kursleiter:innen etc.) durchgeführt werden. Dazu werden vom BGO Materialien zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter:innen des BGO halten dieses nach.
- f. Pro genutzten Raum werden Reinigungsprotokolle geführt. Diese sind von den Nutzer:innen (organisiert von den Gruppenleiter:innen, Kursleiter:innen etc.) nach jeder Reinigung auszufüllen. Die Mitarbeiter:innen des BGO halten dieses nach.

### 3. Symptome

- a. Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen des Hauses sind verpflichtet Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, sofort bei der Geschäftsführung (auch telefonisch) anzuzeigen. Dazu gehören Halsschmerzen, Husten und Fieber. Nähere Informationen gibt es auf der Seite des Robert-Koch-Instituts unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- b. Sollten bei Mitarbeiter:innen oder Nutzer:innen des Hauses Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, beobachtet werden sind diese ebenfalls anzuzeigen.
- c. Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen, die Symptome zeigen, dürfen das Bürgerhaus Obervieland **nicht** betreten.

### 4. Infektion

- a. Sollte dem Bürgerhaus Obervieland eine Infektion eines/einer Mitarbeiter:in oder Nutzer:in bekannt werden, wird dieses von der Geschäftsführung beim Gesundheitsamt bzw. Ordnungsamt gemeldet und diese Personen dürfen das Bürgerhaus nicht betreten und werden angewiesen für diese Zeit ihr Zuhause nicht zu verlassen bzw. den Anweisungen des Gesundheitsamtes zu folgen. Bezüglich des Seniorenbegegnungszentrums wird eine weitere Meldung an das Referat 34 – Soziale Stadtentwicklung bei der Senatorin für Soziales, Integration und Sport gesandt.  
Das Ergebnis eines PCR-Testes sollte der Geschäftsführung sofort mitgeteilt werden.
- b. Durch die Angabe der Kontaktdaten zur Kontaktverfolgung innerhalb des Bürgerhauses Obervieland können Kontakte mit einer COVID-19 infizierten Person ermittelt werden, diese Daten werden im Falle einer Infektion an die entsprechenden Behörden ausgehändigt. Nähere Veranlassungen erteilt das Gesundheits- bzw. das Ordnungsamt.
- c. Bekannt gewordene Fälle werden vom Bürgerhaus Obervieland an die zuständigen Behörden, inkl. der jeweiligen Namenslisten zur Kontaktverfolgung, weitergeleitet und dann deren Empfehlungen gefolgt.
- d. Die zulässigen maximalen Gruppengrößen und Veranstaltungsteilnehmer:innen beziehen sich jeweils auf die aktuell geltende Corona-Verordnung der Freien Hansestadt Bremen und den vom Bürgerhaus Obervieland festgelegten maximalen Belegungen der Räumlichkeiten.

## 5. Schutz von Risikogruppen

*Der Begriff Risikogruppe definiert sich immer an der aktuellen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts.*

- a. Risikogruppen werden durch die in diesem Konzept beschriebenen Hygienemaßnahmen besonders geschützt.
- b. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske wird besonders für Risikogruppen empfohlen.
- c. Die Gruppenleiter:innen, Ansprechpartner:innen, Kursleiter:innen etc., sind genauso wie die Mitarbeiter:innen des BGO dazu angehalten für die Hygiene in den genutzten Räumen zu Sorgen.
- d. Menschen mit Vorerkrankungen wird geraten die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

## 6. Sonstiges

- a. Die Nutzung von gleichen Gegenständen, wie Stiften, Messern, Löffeln etc. soll vermieden werden.
- b. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen der Allgemeinverfügungen zulässig sind, ist darauf zu achten, dass es nicht zu Ansammlungen während der Anreise, Veranstaltung und Abreise vor dem Haus kommt.

## 7. Ausnahmen

**Alle aufgeführten Ausnahmen gelten nur, wenn die jeweils gültige Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nichts anderes aussagt. Die aktuellen Verordnungen finden sie unter:**  
**[https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/corona\\_verordnungen-37349](https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/corona_verordnungen-37349)**



- Aktuelle Corona-Verordnung